

Sonnabends, den 16. December, 1752.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigster
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

51.



Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Werans zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu laufen und verlaufen; insgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu versiezen, vorzumunzen, verliehen, gefunden, oder gesuchten worden: Diesen werden seuen angefügter dientzigen Personen, welche entweder Geld lehnens oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch sollige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Einwohner, wie auch angekommene Fremden ic. ic. Zuletzt findet sich die Tiere Brod und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Deignation aller abgegangenen und anzunommenen Schiffe.

1. AVERTISSEMENT.

Dem Publico ist bereits vorhin anständlich bekannt gemacht worden, welchergestalt Sr. Königliche Majestät in Preussen ic. unsrer allernädigsten Herrn, in Gnaden resolvirt, die weit-düstige, aber von sehr guten und einträchtigen Boden ferme Oder-Büder bei der Stadt Stettin, überat machen, und bebauen zu lassen. Es ist also bereits von diesen Oder-Büdern 15 Entrepriisen vergeben, und neben der Holländerey mit denen indischen Familien besetzt worden, so, das noch 4 Entrepriisen übrig seyn, die noch vergeben werden können, als:

1.) Das

- | | | |
|-------------------------------------|-------|-----------------------------|
| 1.) Das Fürsten-Glas bey Stepenitz, | 2961. | Magdeburgische Morgen groß. |
| 2.) Der lange Berg | 2247. | |
| 3.) Die Camchis Hörfeste | 2311. | |
| 4.) Die Pädagogien Heide | 2260. | |

und dürfen nur folgende Familien zu denen möglichen Handdiensten bis der Holländeren, daran plaziert werden, und zwar auf dem Fürsten-Glasse

- | | | | | | | |
|------------------|---|---|---|---|----|-----------|
| Langenberge | 1 | 6 | 1 | 1 | 20 | Familien. |
| Camchis Hörfeste | 1 | 6 | 1 | 1 | 36 | |
| Pädagogien-Heide | 1 | 6 | 1 | 1 | 48 | |

dass also ein anscheinliches Terrain an Landung und Wiesewach zu den Holländern übrig bleibet. Wenn nun die Beneficia, so denen Entrepreneurs accordirt werden, sehr ausnehmlich seyn, da nicht nur die Uthdauerung und Ausbau einer Enceprise 12, 16, 18, &c. 20 Grey-Jahre, nach Besitzesinheit des Terrains, und doch darauf sich headen und althier leicht zu verfallenden Dinge, gegenwerthen werden, sondern auch solche dem Entrepreneur erbt und eigenthümlich auf Kind und Kindes Kind, gegen einen sehr feindlichen katholischen Canonem, mitfahrt eines geschlossen, und von Sr. Königl. Majestät Oderk. Selbst confirmirten Conrads überlassen, und ihm daneben die Gerechtigkeit Mühlens und Angeschen anzuzeigen, Wer zu brauen, und solches in Verhüten, die Fischerey und Jagden auf dem Fundo, item Zoll-freiheit von dem Zuwohre, gleich seinen Bianten, vertrieben wird; So wird solches hierdurch nochmals öffentlich bestandt gemacht, damit, wann sie Besitzer werden, die diese bekannte Oder, Bruchs, Enceprise haben, und gegen die beschleidete, auch andere ist ausbedinende Beneficia ihrdar machen, und beobachten wollen, dies felse sich bey der Königl. Pommerschen Kriegs- und Domänen-Cammer melben, die Enceprise selbst in Augenschein nehmen, die davon gemachte Verfolgung revidiren, und ihre besondere Conditions angehen, auch daneben verfertigt seyn können, das ihnen zumindeste der Holz-Orbit sowohl ins als außerhalb Landes, ohngehindert, in aller Zeit verfakert, und darüber ohne Verfolgung, zu ihrem Vortheil mit ihnen geschlossen, und speciale Königl. allhöchste Confirmation verschafft werden soll. Stettin den 13ten Novembre. 1752.

Königl. Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Auf Verauflassung eines loshaften Waysen-Haus, sollen in einer gewissen Vorwandsbartsch-Gedächtniss auf den räten Decembr. 2. vormittags von 1 Uhr, und des Nachmittags um 1 Uhr, in des Schiffs-Rohets Hause auf dem Klosterr. Hofe, allerhand Wundles, bestehend in etwas Silber, Gold, Kupfer, Zinn, Eisen, Waffen, Holländisch Beut, gegen baare Bezahlung, in Edic-mässiger Münze, öffentlich an den Meistbietenden verkaufte werden.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als der Krug zu Pinnow erb- und eigenthümlich verkauft werden soll, und deshalb Termimi Licitationis auf den 4ten, 1sten und 2ten Decembr. a. c. prästiziert werden: So wird solches dem Publico beständig bekannt gemacht; und können diejenigen, so diesen Krug an sich zu bringen Lust haben, sich in den regten Terminen, besonders in dem letzten, auf der hiesigen Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer einsiedeln, ihren Gotts ad Protocollo geben, und schwörigen, das solder bis auf Königl. allhöchste Approbation plus licitanti juzeschlagen werden solle. Signatur Stettin den 13ten Novembre. 1752.

Königliche Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Dem Publico dienen wir Nachricht, daß ein Marggräflisches, in Schwedt sehr wohl gelegenes Grey-Haus, mit dazu gehöreligen Neben-Gehäußen, und daby befindlichen Gerechtschäften, auch 5 Wiesen, öffentlich subhauftet werden, um es an den Meistbietenden zu verkaufen. Termimi Licitationis sind auf den 2ten Decembr. a. c. eingeziehen auf den 2ten und 3ten Januarii a. s. angestzt: und ist der letzte Terminus peremptorius, da dem Meistbietenden sothonen Grey-Haus, mit bemelbten Zubehörungen, nach erfolgter Sr. Königl. Hoheit gnädigsten Ratification, juzeschlagen werden soll. Gedwelt den 8ten Novembr. 1752.

Princi. Marggräfl. Justiz-Cammer.

Von Gotts Gnaden Wlt. Friderich, König in Preuss, Herzog zu Brandenburg, des Heil. Rödt. Reichs Erb-Cammerer und Thürfurst a. a. Rügen hemilt manuvisch zu wissen, was meßt. Wlt. ad instantem saligen Major von Kleissen, a. Nav. Ehren, in Sachen contra saligen Geheimen Krieg-Minister von Kamcen Witwe, mod. Hauptmann Friderich Heinrich von Kamcen, zu Hohenfelde, in pucco debet, nachdem das G schlecht dore von Kamcen, so ein Ragn-Nacht an dem Gute Strippow, oder sonst eine Nachrede daran zu haben vermögen möchten, per Edicte vom 14ten Junii a. c. zwar erstet, in denen gesetzten Terminis aber sich keiner von ihnen gewollt, desfellen mit ihrem Lehn-Nacht und Relocation

cion des Capitain Helebrech Holario von Kalken Anteil Gutes in Strippow, nach dem publicirten
beratzen, und in Abfchrift sub A, hiebei legenden Bescheide nicht allein praecondit, sondern auch sogenan-
nweitig Substition-Pacete zusammen zu erprobten allergrädigst verordnet haben. Wie iudicatim und
fallen demnach zu jedermaund fallen Recht abgedacht das Capitain von Kalken Anteil Gutes in
Strippow, welches nach der aufgenommenen und in Abfchrift sub B, hiebei beginnlichen Tere auf 1006,-
M. hr. 17 Or. 6 Pf. optimis werden. Etiam und Iaden auch dientigen welche dieses Gute zu etwanen
Selselben haben möchten, hämit auf den 22ten December, 22ten Januarii, und 22ten Februarii a. f. und
iwar gegen den letzten Terminum preemtorie, das diefelben in an-ersten Terminis exdichet, und auf
solches Gute gehördlicher müssen biehen, oder gewartigen, das solches Gute im letzten Termino dem
Rechtschenden zugeschlagen, und nachmalen niemand wirke res habet gehört werden soll. Und somit
dieses Proclama zu jedermaund Wissenschaft desto besser seire, so sol solches alther zu Eßlin, und demn
zu Stettin und Cüstrin öffentlich affiziert, und denen gehördlichen Justizialen Zeitungen inserirt wer-
den. Signatur Eßlin den 12ten November, 1752.

(L.S.)

G. G. v. Bonin, Obergerichts-Präsident.

Vor das Königl. Preussische Neumärkische Landgericht-Gerichte zu Schivelbein, sind ad instantiam
des Rentenaukt. Curt Wilhelm von Bollerod, auf Janischow, als und jede so Bielebin tragen, das freye
Landschaften-Gerichte zu Janischow, im Dramburgischen Erste gelegen, lauflich zu sein zu bringen, auf
den vor a. December a. c. 17ten Januarii und 14t. in Preußisch Lüftziger Jheros preemtorie zur Licitation
und Volljährigkeit des Kaufhandels gegen das höchste Gebot, jedoch mit Vorbehalt des dazw. Gouvernern
von Bollerod, als Condominium direkte, daran inständigen Juri proutimicoe, per publica proclamata zu
Schivelbein, Dramburg und Lübes vorgelaben.

Den arten Decemb. a. c. soll in dem zu Stargard an der kurzen Mordstrassen-Ecke, belegenen
Bruderschaften-Hause, gutes Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Eisen-Zug, Leinen, Bettex, und anderes
nützliches Haushalts, per modum Auctionis, an den Missdiethenden verkauft werden; Es werden
dannach die etwaigen Kiedhader erschließlich vermeidern und folgenden Zeuges Morgens um 2, und Nach-
mittags um 2 Uhr, in erprobtem Raum eingeführen, und haben die Rechtschenden zu gewidtigen, das ih-
nen die Stücke sofort zugeschlagen, und gegen seare Bezahlung verabfolgt werden sollen. Die Specifica-
tion dar zu verkaufenden Meublen ist bey dem Procuratio Michaelis zu erhalten.

Da seiligen Herrn Pastor Küpeln Frau Tochter aus Wittenau weggezogen, und sie die vielen Mo-
bilien, so sie von ihrem sel. Herrn Vater geerbet, thuld nicht mitnehmen, wobey sie nicht brauchen kan; so sollen
diefelben mit Consens eines hochlöblichen Königl. Pastoren-Collegij, per modum auctionis verkauft warden.
Es besteht dieselben in allerley Hause- und Küchen-Serath, Hölzern und eisern Zeng, wosunder
auch eine Rolle, Stuben-Uhr, Tische, Stühle, und dergleichen. Auch ist ein Carol, Pferd und Seile
zu verkauf. n. Nicht weniger ist auch ein gute Anzahl theologischer Bücher vorhanden, welche Kiedhaber
überlassen werden können, von welchen allen bey dem Kaufmann und Materialist Herren kaufen, und bey
dem Auktorizier der Seiter-Mister Siberschmidt in Stargard nähere Nachricht zu erhalten. Wer nun
etwas von diesen Sachen zu kaufen willien, der sellabe sich am häufigsten zren und 22ten Januarii a. c.
im Pfarr-Hause in Wittenau bei Stargard einzufinden, und bares Geld in guter Menge mitzubringen.
Um well auch noch untertheidig Dünker fehlen, so werden di. reizige, welchen sie der Herr Pastor Küp-
peliehen, dientlich eracht, söhne je eher je lieber wieder einzufinden.

Vor dem Auelamschen Stadt-Gerichte soll ad instantiam des Regen-Hausse, zum heiligen Leibthum
des Kaufmann Gottlieb Friedrich Dammanns, vor dem hieszen Stein-Thore briegener Gereten, so von
zwey B-espigten Garzern in ho. 6. Volt. zixx, 12 Matzen lang, binegar 7 Ruten breit ist, und
22 Stad. flämlich gute Obst-Bäume hat, ou dem Meßblattboden verkauft werden; woshalb sich Käu-
fere in denen anbeschriebnen Licitation-Terminen, welche sind der 12te Decemboris dieses, und der 12te
Januarii, und die Februaril. nächsten Jahres, Morgens um 9 Uhr vor erwartetem Stadt-Gerichte ein-
finden, und darauf diethen können, da dann der Missdiethende im letzten Termino des Aufschlagers zu ge-
währtigen hat.

Die seiligen Frey Gevezes Eben zu Stargard, haben resolut est, einige ihnen in der Schloßhalle gezeig-
fallene Immobilie, per modum licitationis zu verkaufen: Als eine halbe Huse-Huse, zwyc. 12 Meter
über Häuser in der Verkauf-Straße, einem Alerbach, nebst zwyc Scheunen auf der Tempelgässchen-Wie-
delegien, ungleichen zwyc Freunds-Stände in der S. Maria Kirche, wozu Terminus auf den 22ten De-
cembre, c. vor dem Stadt-Gericht zu Stargard angezet. Wer also Billedeon hat, ein oder ander Gute
zu laufen, hat sich in erprobten Termino zu melden, und zu gewartigen, das dem Missdiethenden solcher
sofort zugeschlagen werden soll.

Zu Schlaue soll des Schulmäster Gerichten Hause, zwischen dem Leininger Hause, und der Witte-
nau Häusern lune belegen, Schäden halber verkauft werden; Wer solches zu kaufen gesonnen, ins-
pach den 22ten Januarii a. f. auf dem Schlaueschen Rathaus einfinden, und Handlung pflegen.

4. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Das in der Uckermark, obwarz Prenglow belegens Holzendorfische Mitter-Guth Alitzgarten, soll seil der das bay beständlichen bestelleten Winter-Saat, samt einigen Inventario an Vieh, Aker-Geräthe, und Korte zur Sommer-Saal, von Mariae Verkündigung 1752. an auf anderwile sechs Jahre verpachtet werden, und ist zu jodwane Ende bei Uckermarkischen Der Gericht zu Prenglow Termius Licitationis auf den 12ten Februar 1753. früh Morgens um 8 Uhr angestellt. Der Pacht-Antrag han den der vorsitzenden Orelsta von Golgenbork in Alitzgarten, und dem O. G. Advocate Labesius in Prenglow vorher eingefehen werden.

Als auf Veranlassung des Königlichen Preussischen Kommerschen hochlöschlichen Pupillen Collegii, die Stettinischen Güther in Lohn- und Pappere plus locante auf tüftigen Dörren verpachtet werden sollen; So sind dazu Termiū Licitationis auf den 22ten Dicembre. c. und gten Januar a. f. abezahmet. Es haben sich sodann die erwähnten Löhnbüro so diese in der besten Zeit des Greiffenbachischen Erreis belegens Güther in pachten gezozen, an bemelbten Tagen in Greiffenbachen bei dem Herrn von O. Berlin, als Vorname ders, dem unmyndigen Herren von Selsnacke zu melden.

Das Mitter-Guth Dargendorf, obwarz Gallin in der Uckermark, soll mit der Wintervorstellung und Verstellung von Februar 1753. an auf 6 Jahre verpachtet werden, Termius Licitationis Höhe auf den zarten Decimber des jüzelauenden Jahres an; und können diejigenen, welche genanntes Mitter-Guth in Pacht zu nehmen gehönen sind, in dem angreissen Termino früh um 9 Uhr, vor dinen hochadelichen Holzendorfischen Richter in Wittenmendorf erscheinien, ih Oboth ad Proclamacionem geben, und gewährigen, daß mit dem Meistereihenden ein Pacht-Contract geschlossen werden solle. Der Pacht-Kaufzog han den dem O. G. Adv. Metz in Prenglow nachzefehen werden.

Da der bislare Pacht-Müller Weitzer Wohow, welcher die Damithowsche Wasser- und Wind-Mühle, nebst der dazu gehörigen Landz, von dem Eigentümer, dem Müller Weitzer Heidels, in Pacht gehabt, neulich verstorben, und dessen Witwe diese an dem Grafen von Ullinborn Gute Damitzow besessenen Mühlen beworckenden Wallburgis abtreten muß; So wird solches dem Publico hemit kund gemacht, daß wenn iremand zu Handlung dieser beiden Mühlen Wallburgis trage, derselbe sich entweder bey dem Herren Nach Wohow in Stettin, oder bey dem Eigentümer Müller Weitzer Heidrich auf der Hammer-Mühle, im Wente Jazensit melden, und einen Pacht Contract schlossen könne.

5. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Es sind al instanciam des Hauptmann von Schulz, alle diejenigen, welche ex iure Crediti, oder sonst Nachdruck am dem Gute Parlin haben, welches gehörder Hauptmann von Schulz, und dessen Ehegenossin gehönen von Hagen, an den Hauptmann von Wohow, für 14213 Rikli, erlich verkaufte, albes reits vorhin citirt, weil aber das zu Stargard affiziert gewesene Proclamat vor der Zeit durch helle Hand schafft; So hat die Königl. Regierung nochmahlen diezalichen Potest alde offzieren, und darin Termiuum ad liquidandum auf den 2ten Januar a. f. sub pena præsumt ansehen lassen. Signatum Stettin den 27ten Septembr. 1752.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wie Friderich, König in Preuss, Margraf zu Brandenburg, des Pitt. Röm. Reichs-Erz-Cämmerer und Churfürst ic. c. Erbtherrn allen und jeden Creditoriibus, welche an Georg Heiderich von Mündow-Seeger, und dessen Güter, ehige Auf- und Zusprache, oder sonst ein iuris creditu ab haben, vermittelten, Waren Grus und geben end an denselben, in copiöicher Mischheit hieser gesetzten Exibition, vom 2ten und 3ten Novembris, und denen Verlagen, des mehreren zu erledigen, wasmaßt nachbetrachteter Gevorg Heiderich von Mündow angezeigt, wie dawer, da er auch durch den zugleich hergezahneten Statut be-norm zu doelen verminlet, dessen Güter als Schadens hätte, nach dem Cod. b. 173. p. 313 zu einem Indulio sich zu qualifizieren, und deshalb Indulces ad predictive declarandum er liquidandum am auch zu extrahieren, genothzlich würde, mit allernunterthäniger Bitte, daß wir solche zu erhalten allers gründlich seuen. Wenn Wir aus des Supplicansen Gestalt negezen; So ecken und laden Wiedens und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines offzier zu Göslin, was andere zu Stettin, und das dritte in Beiland affiziert werden soll, hemist ernstlich in einem Werk inn zwis Monaten, und wagen des geforderten Indulio zu destasten, eventualiter aber den 2ten Januarii a. f. scherstloumend vor Wasserhof erichtet biselbst unausleßlich zu erschaffen, eine Forderung zu liquidirn, und fällige Handlung zu pf.ze, wohig euch jedoch hinjüngst wird, begeisterter einer Advocaten zusammen, und denselben mit genauer Instrukcion und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu versetzen, damit in Entschädigung der Güte sofort finali Erklärtis erfolgen könne, sub comminatione, daß auf beschworens Aussehnlichkeit mit den erforderlichen Creditoren, allein wasas bis gesetzten Moratorium gehandelt, und ohne auf das Liquidatione zu reffekturen, der Ordnung gemäß, Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidatione verfahren werde. Im Vorigen aber auch dieser Terminus durch die Insolvenz-Boden bestant gemäß Getwendet soll. Wortlich ist euch zu achten. Signatum Göslin den 2ten Octobr. 1752.

(L.S.)

G. D. v. Bonin, Präsident.

B.9

Bey der Neumärkischen Regierung zu Cölln werben ad instantiam Jeuzen Annae Rosinen, vero
viviscentis Hauptmannin von Thlow, geborene von Salenburg Creditori, und alle die, so an dem Gu-
th: Kreditbaum, im Sternbergischen Kreise, einen Anspruch zu haben vermeinen, es iude solcher Art, ex
jure agricantis Crediti, servitio, aut ex quoconque alio Capite, auf den 27ten November, iekter Decem-
ber, und in specie den agen Sammori a. f. ad liquidandum et vendicandum, sub pena præclusi et per-
petui silentii vorgeladen.

Wie Bürgermeister und Rath der Königl. Preußischen Hinter-Pommerschen Immediat-Stadt
Cölln sogen allen und jeden Creditori, welche an des seligen Eben-Eddernd Johann Jacob Lischke,
und dessen hinterlassenen Witwe Vermögen einige Anspruch zu haben vermeinen, hiemit zu wisse-
sen, das letztere bey uns vorzest ist, das sie wegen Verdrängung ihrer Creditori, sich nicht anders, als
lediglich durch Cession ihrer Güter helfen kann, und wie darauf unterm 27ten Januarii Concursum eröff-
net, auch gewöhnliche Edicatos, und das sehr allher zu Cölln, und dann zu Colberg, und zu Wismar zu
offiziiren veranlaßt haben. Wie citrum und ladan demnach disponit hiemit ernstlich, das ihr a dato inness
halb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, der für den andern, und vier für den dritten Termint peremtorio
zu rechnen, ihre Forderung und Ansprache, so wie sie dieselbe mit urkundlichen Documentis, oder an andere
rechtliche Art verificare zu können vermeinen, ad Acta anhangen, auf den 10ten Januarii a. f. allhier zu
Wismar eingetragen in Person, obes durch genugstift Inscriptio in Urkundlichkeit, welche zugleich eventua-
lier mit einem Mandato Speciali ad transigendum Verschreit, zu erscheinen, in Termino die Documenta in
originali zu producere, darüber mit der Witwe Lischke, und Neben Creditori, ad Protocolium in Ver-
fahren, mit leicht prioritatem abzumachen, gäliche Handlung zu pflegen, in Entstehung der Güte
aber rechtliche Erfahrung zu erwarten. Mit Ablauf des Termins oder sollen Acta für befohlen an-
genommen, und diesjenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, und doch benannten
Tages nicht erschien, pedulatively, von dem Lischke'schen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges
Stillschweigen auferlegt werden.

Wie Bürgermeister und Rath der Königl. Preußischen Hinter-Pommerschen Immediat-Stadt Cölln
sogen allen und jeden Creditori, welche an des entwickelnen Gaußers Eddernd Wiedsten Ver-
mögen einige Anspruch zu haben vermeinen, hiedrodt zu wissen, das auf Ad Acta geschobenes Ans-
suchen eigner Creditori, unterm 10ten Januarii Concursum eröffnet worden; Wie also die gewöhnliche Edi-
cate, und das solche allher zu Cölln und zu Rostockwalde inscriptio verlofft zu haben. Wie citrum
und ladan demnach hiemit dieses ernstlich, das sie a dato inschob 9 Wochen, wovon 3 für den ersten,
3 für den andern, und 3 für den dritten Termint peremtorio zu rechnen, ihre Forderungen, so wie sie die-
selbe mit urkundlichen Documentis, oder auf andres rechtliche Weise zu verificare vermögen, ad Acta an-
zuhängen, und den 10ten Februaris a. f. allhier zu Rathshaus, eingetragen in Person, oder durch genugstift Ins-
criptio in Urkundlichkeit, welche zugleich eventualier mit einem Mandato Speciali ad transigendum Ver-
fahren, zu erscheinen, die Documenta zur Justificatione ihrer Forderungen, in originali zu producere, darthe-
der mit dem Domicile commun, welter hiemit gleichfalls erga Terminum, den 10ten Februaris a. f. zu
erscheinen, peremtorio citrate wird, und den Neben-Creditoren ad Protocolium zu vorführen: Mit leichtem
prioritatem abzumachen, gäliche Handlung zu pflegen, in Entstehung der Güte aber rechtliche
Erfahrung, und locum competentem im Proletario Cöllni zu erwarten. Mit Ablauf des Termins aber
gleich solches geschehen, sich doch bemerkten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen abhüend
auferlegt werden.

In der Martin Hendten Witwe Concurs-Sache zu Gräfelfingen, sind vor das Haus 108 Mthlr. ges-
boten, da es doch 419 Mthlr. abstimmt werden. Es wird daher nochmals dieses Haus seit gebrochen,
und dazu bey Termint, als den 11ten und 12ten Decembr. und 7ten Januarii 1733, angezeigt; und
wird erwartet, ob jemand darauf mehr zu ziehen ein Willens erträgt, damit Aufschlag geschehen könne.
Gebrochen werden Creditores hiemit dazu eingeladen, um ihre Beklärung wegen des Auschlags in ultimo
Termint abzugeben.

Sa Uckermünde verlauft der Königl. Martin Volkner, sein in der langen Strasse belegenes Wohn-
haus, an den hiesigen Bäuer und Brauer Michael Block, für 150 Mthlr. so dem Publico bestand gemas-
set wird; Wie dann auch zugleich alle diejenigen, so ex jure reali an diesem Hause Ansprache zu machen,
sich brezelget halten, hiemit sub pena præclusi et perpetui silencio citrate werden, sich gegen den 29ten
Decembr. c. bey dem Stadt-Gericht hießlich ihrer Forderung halben zu melden, wodrigensfalls das von
dem Käuer alldemn hierzulande Kauf-Præsumt dem Käufer ausgeschlossen werden soll.

Von Gotts Gnaden W: Frideric: König in Preußen, Mar:graf zu Brandenburg, des Heil: Röm:
Reichs Erz: Ämmer und Churfürst ic. c. Entzethen allen denjenigen Creditori, welche an den vere-
storbenen Major Joachim Erdreich von Biswitz, und dessen hinterlassenen Güter Neu- und Alt-Juglow,
einsige Ansprache, oder ein Jus Crediti zu haben vermeinen, Unsern Gruss, und führen end hiemit zu wissen,
wasmassen Wir, nachdem in Sachen einiger Creditori, contra die verwirktwets Majorin von Biswitz,
Dorothea

sothea Elisabeth von Schlauder, und derselben, auch des Sohnes Friedrich August von Zinwitz, Litt. Cen-
zatorum, den Hofrat Schlüsing, in dem publizierten, und in copyplicher Abschrift hieser gefügten Bei-
hörs, Gesetze, da das von der Motoria von Stettin gesuchte Inditium abgeschlossen, und Sufficiencia zu
Bestiedigung dicer Creditorum nicht fürstanden, Concurius Creditorum erfüllt worden, gegenwärtige
Edicatae an end zu expediren verordnet haben. Ettinen und laden euch denehac hienit erschließ, daß he
z dato innerhalb 9 Wochen, wovon dray für den ersten, dray für den andern, und dray für den dritten
Termi zu rechnen, eure Forderungen, so wie ihr denselben mit untertheilten Documentis, oder auf ande-
re rechtliche Art juz sticken zu können vermeint, ad Aaa angzeigt, auch den roten Januarii a. s. vor uns
fern Hofrichte hieselst euch zum Verhör unausbleiblich geholt, dyleiten einen Advocaten anzurufen,
und denselben mit genugfamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte vertheilt,
Termino die Documenta in original producire, darüber mit dem bestellten Contraaducere ad Proccollare
verpflicht, gäliche Handlung pflegen, und in Entstehung der Güte rechtliche Erklärung geworbet, mit Ab-
lauf des Termino aber sollen auch für beschloßne angenommen, und disjansen, so sich nicht gemelbet, oder
denn gleich solches geschieden, von den genannten Tagen nicht erledigen, præcludere, von dem Verhöre aus
gewiesen, und ihren ein ewiges Still-schweigen auferlegt werden. Und damit dieses zu jedem Wissen-
haft desto besser gerichte, so soll ein Proclama hieselst in Cölln, das andere zu Alten Stettin, und das
dritte zu Stolpe offizir, aus denen wöchentlichen Intelligenz-Bogen inseriert werden. Wornach ihr
euch zu achten. Signatum Cölln den 18ten Octobr. 1752.

(L.S.)

G. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wit Frederick, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil.
Römischen Reichs Erb-Eräumer und Thürstift ic. r. Erbtherr aller deinen Creditorum, wel-
che an den seligen Pastor Waller zu Strippow, einige Aufträge, ob er ein Jus Creditri in haben verzuwal-
teten Grus, und fügen euch hienit zu wissen, was messen der Hofrat Schröder zu Cöllnischen, vermit-
telt eines hier lebenden und in Abschrift hieselst gefetzten Supplicati angezeigt, wie daß er aus deren anges-
führten Ursachen gewöhlliche Edicatae an euch zu exhortare wödig stabe, mit alluntertheilner Bitte,
dass Wir solde zu ertheilen Allzündlast geruhnen möchten. Wane Wir nun solchen Suchen statt gege-
ben; So ettinen und laden Wir euch, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines alhier in Cölln, das and-
ere zu Cöllberg, und das dritte zu Alten Stettin offiziert, auch denen gewöhllichen Intelligenz-Bestellungen an-
riet werden soll hienit erschließ, daß Ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den
andern, und a für den dritten Termi zu rechnen, eure Forderungen ad Aa angzeigt, auch den 25ten Fe-
bruarri a. s. vor unsrer Hofrichte hieselst zum Verhör und unausbleiblich auch geholt, und die Docu-
menta que Iurificatione eurer Forderungen, sobann in original producire, wobei euch qualisch inzangtret-
rich, beyleiter einen Advocaten anzunomen, und denselben ante Terminum mit genugfamer Instruction
und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu versetzen, damit in Entstehung der Güte sofort finale
Estditium erfolzen könne, sub comminatione, daß denen Ausschließen ein ewiges Still-schweigen aufer-
legt, si gälich præcludere, und nicht weiter gehobet werden sollen. Wornach ihr auch zu achten.
Signatum Cölln den 12ten Novemb. 1752.

(L.S.)

G. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

6. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Zu Cark an der Oder werden nachfolgende Handwerckente verlangt: Ein Seifensieder, ein Bader,
ein Kupferschmid, ein Kürschner, ein Bunt-gießer, ein Maurer, ein Radler, ein Strumpfweber,
zwei Drahmabör, und ein Zimmermann; Solte nun jemand von vorgenannten Professionen Verwun-
deten Gulden haben, sich hieselst Orts zu legen; so kan sich derselbe deshalb bey den registrierten Bürgermeis-
ter angehen, und zu seines Stabiliement, nebst den geordneten Jahren, allen möglichen guten
Willen und Vorhand gewünschen. Wenn auch noch ansfer den einen Schuster sich anfangen möchte, der
seine Profession vollkommen gut erlernet, so würde derselbe hieselst nicht allein sein Conto nach Wunsch
haben; sondern bis nach überdem die Samson-Achel von zwei Squadrone versprechen könnten.

7. Gelder so jindbar ausgethan werden sollen.

Es liegen über 100 Mdr. in Edict-mäßiger Urtheil Unp dem Gelder dicer Börzen Kinde aus die
Freihit-Wichs, Räuenwaldischen Amtes gehörig, im derselben Königl. Amt-Gebiet in seposito, und
sollen jindbar ausgethan werden; Wie das Lust hat, sollte es die schörze in best. Unt. Sicherheit,
nach Königl. Oberlandgerichts Verordnung jindbar anzulehnen, die kan sich bey denen Römischen Beamten,
die denen Vorwürfen die Saargen Kinder meiden, und selbige begegnen sogleich in Empfang nehmen.
Bsp

By der Esowischen Meile liegen 100 Mthlr. und bey der Eunowischen 200 Mthlr. vorräthig, welche auf Königl. Consistorial-Verordnung zufolge, zur Anteile offeriert werden; Wem also damit geboten ist, und den Kirchen die benötigte Sicherheit schaffen kan, hat sich bey dem Prediger Dantz in Woltersdorff zu melden, und nähere Nachricht von denselben zu gewarten.

Es sind in dem Gültzowischen Synode 150 Mthlr. Kirchen-Capital vorräthig; Wer solcher bedient ist, und die gehörige Sicherheit, auch Consensum Consistorii verschafft kan und will, der selbe hat sich bey dem Präposito Masch in Gültzow zu melden, der soraum weitere Anweisung geben wird.

Es ist ein Capital von 1000 Mthlr. Kinder-Gelder bey dem h. si. genannten Pupillen-Collegio eingekommen, welches jinsbar a 5 pro Cent auf unbewegliche Güthe ausgethan werden soll; Wer solches benötigt ist, und die erforderliche Sicherheit verschaffen kan, derselbe wolle sich bey dem Pupillen-Collegio beseitigt, oder dem Herrn Spalding melden.

Zu Tretptow an der Peene kommen jahrlustigen Neujahr 1753, 400 Mthlr. ein, so der unmundigen Bürgin zugehören, und hinwieder auf sicher Hypothek gegen 5 pro Cent ausgethan werden sollen; Wer nun dieser Gelder bedürftig, und genugsame Sicherheit zu bestellen vermag, kan sich daselbst bey dem Vormunde der Bürgen, dem Kaufmann Herrn Röhrel melden.

8. Avertissements.

Da des Matrosen Martin Grubels Chfstan, Dorothea Catharina Wörlin, wider ihren Ehemann, bey der hiesigen Königl. Regierung, ob militärisco Defensionem, eine Edictal-Citation extrahiert, wie die hieselbst, in Hamburg, und Cammin affigitur Ediculares des mehren besagen, auch diesehalb Terminus zum Verhöle sub praedictio, auf den 20en Januaris a. f. anberahmet; So wird solches dem gedachten Gedächtnis sub judicio, auf den 20en Januaris a. f. anberahmet; So wird solches dem gedachten Gedächtnis bekundt gemacht, immassen er bey seinem Auftandebien zu gewärtigen hat, daß er pro Malit. defensor declarirt, und die Ehe aufzuhoben werden soll, sich anderweitig verheheln zu können. Signatum Stettin den 17en October. 1752.

Königl. Preuß. Pommersche und Camminische Regierung.

Nachdem Maria Elisabeth Schröder, wider ihren Ehemann Johann Nissen, welcher vor 4 und einem halben Jahr dieselbe verlassen, ohne ihre Nachricht von seinem Aufenthalte zu geben, Ediculares extrahiert, auch Terminus zum Verhöle ob militärisco Defensionem auf den 20en Maiis a. f. anberahmet; So wird solches dem gedachten Nissen bekundt gemacht, immassen er bey seinem Auftandebien zu gewärtigen hat, daß er pro Malit. defensor declarirt, und die Ehe aufzuhoben werden soll, sich anderweitig verheheln zu können. Signatum Stettin den 17en November. 1752.

Königl. Preuß. Pommersche und Camminische Regierung.

Dennach der Bürger Stöcke in Garz, wider seine vor vier Jahren von ihm entwichene Chfstan Maria Magdalena Neubauer, vor der Königl. Preußischen Pommerschen Regierung alhier eine Defension Klare erhoben, und derselben gewöhnlich Ediculares, welche zu Stettin, Stargard und Garz, in locis publicis affigitur, werden, ergesen, und Terminus peremptorium auf den 20en Januaris a. f. präfigirten lassen; So wird solches gedachte Maria Magdalena Neubauer auch hierdurch bekundt gemacht, damit sie in Termino prossimo ihre Jura wahrnehmen könne, und gesotwrigt mütze, daß wider ihr mit Publication einer rechtmaßigen Urknel verfahren, und das Ehe-Berhüthung dässolviret werden wird. Signatum Stettin den 17en Septembre. 1752.

Königl. Preuß. Pommersche und Camminische Regierung.

Dennach des Schiffs-Zimmermann David Rothmanns Chfstan, Dorothea Woldken, wider ihren Ehemann, bey der hiesigen Königl. Regierung ob militärisco Defensionem Klage erhoben, und eine Edictal-Citation extrahiert, wie die hieselbst, in Angam und Usedom affigitur Ediculares besagen, auch dieses halb Terminus zum Verhöle sub praedictio, auf den 20en Februaris a. f. anberahmet; So wird solches dem gedachten Schiff-Zimmermann David Rothmann hierdurch zu seiner Nachelot bekundt gemacht, immassen er bey seinem Auftandebien zu gewärtigen hat, daß er pro Malit. defensor declarirt, die Ehe aufzuhoben, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig verheheln zu können. Signatum Stettin den 27en October. 1752.

Königl. Preuß. Pommersche und Camminische Regierung.

Von Gottsd. Graden, Mr. Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Deil. Römisches Reichs Erz-Chämmere und Churfürst a. u. Taken deur aus Cammin entwichenen Seider und Bürger Garz hierdurch zu vernehmen, wie deine Chfstan Eleonora Pätzke wider dich in punto militärisco defensionis Klage erhoben, und derselbshalb unter 14ten Januari hund bey uns alterdomäniisch vorgestellet und beschneidet, daß du nach vorhergedragtem Vorfall deines Wohnhauses, von Cammin weggegangen, die Klägerin seien, und ohne Brod und Verzorgung zurück gelassen, weshalb sie gesessen wider dich Processus in punto militärisco defensionis zu vergalossen. Da wir wir diesem Gesetze weil sie vorher dem God, daß sie deinen Aufenthalte nicht wisse, abgestattet, defensor, und gegenwärtige Edictal-Citation versetzen. So ciktren Wir dich hierdurch zum erklen zweyten, und drittenmal, mit hin peremptorie, in Termino den 27en Januari a. f. vor Unserer Regierung entweder in Horsen, oder durch einen genugfamen Gevoll.

Seßvollmächtigten zu erschaffen, den Besuch der Güte zu gewähren, und in Entfernung darüber beym
Dienst die Ueberreden, warum du Präzerio, deine Ehefrau, verlassen, wum Bruder anzugeben, und dergestalt zu verhindern, daß sofort definitive erkannt werden könnte; ob deinem Anwesenheit wäre zu genötigen,
dass auf gehöriger Weise dieser Rat und Richter dieser Räthaus-Pastore, nicht minder auf einfaches An-
trag der Städteamt, mit Publication einer rechtlichen Urtheil verfahren, du vor einen solchen der die Räde-
gerin höchster Weisheit voraus, erkläret, die Ehe unter end gänzlich getrennt, und der Räderin nachge-
gaden werden soll, sob unterwegs ihre Gütekehrt noch vor, hinden zu lassen. Damit nur dieses zu
deiner Nachkede gelangen möge, so haben die angewährte Räthaus-Pastore, in Convent und
Kapitow an der Rega aufzitzen, auch demnach Intelligenz-Redaktionen wöchentlich bis zum Termin zu infe-
riren verordnet. Warach du dich allzeit zuverlässig zu halten hast. Signatum Stettin den 16ten
October 1752.

Zur Königlich Preußischen Kammerseher und Kamminischen Regierung, verordnete Statthalter,
Präfident, Vice-Präfident und Regierungs-Räthe.

(L.S.) v. Wachholz, Regierung-Präsident.

Nachdem Sr. Käinal. Majestät Hochfürstl. General-W.-F. Knecht, ordnete verordnet hat, daß bei dem
Vollmachtreiter in dem Docey Neumarkt, in Beratz, daß sie ein euerer Dienst ist, fernehin keine Göl-
der abgeliefert, sondern solche entweder in Stettin, oder in Pregz zur Post gegeben werden sollen; So wird
dem Publico solches hiermit zur Nachricht bekannt gemacht, wobei jedoch der daselbstige Postmeister be-
steuert ist, wenn gleichwohl die Herren Correpondenten solche dort abholen, auf ihrem Hause belas-
ten wolten, welche gegen Sabin anzu-hmen und abzunehmen.

Es die gran Kreis- und Domänen-Räthlin Torgau, mit Consens ihres Ehe-Herrn, das von ih-
rem wohlfeilsten Herrn Vater, dem Hof- und Consistorial-Math Bernhard, per Contrandum vom zarten
Februarii 1711. erst und euztümlich an sich gesetzte, und gedachte Kriegs-, und Domänen-
Räthlin, unserm 10ten Februar 1748. abdiente Athel. Suth in Dünnow, an die von sämtlichen
Schwefolgen verschlechte Juia, und von vormahligen Verlusten eudete Retho für sich und ihre Eltern
dem Herren Kämmerer Christoph Friedrich von Schladen, daß es cediret und abgetreten; So wird jah-
res heutwurhlich ebenfalls bekannt gemacht.

Es wird heutwurhlich bekannt gemacht, daß von Sarch aus jemand, bieselfst in Stettin, bey dem un-
mehr verstorbenen S. fr. Geber Herren Friederich Melcken, vor drei Jahren, einiges Silber, neist eine
polvene Ihr wert, zu verloren. Da nun die Zeit, so lange es suchen sollen, zwey mal verflossen,
und zur Einbildung keine Anhalt gemacht wird. Die Erden aber sich aneinander zu sezen, gedachte Pfand
nicht länger behalten können. So wird der Eigentümer an Einbildung seines Hauses, hindurch öffent-
lich mit der Verwahrung, daß wenn solche a dato in 4 Wochen nicht gestellt, das Pfand öffentlich ver-
kauf zu werden solle.

Nachdem auf abgesetzten Gericht, von einer Neumärkischen Kriegs-, und Domänen-Kammer,
amterm sten Decembri, a. p. erzwungen worden, den zu Koch in der Neumarkt, Mittwoch nach Kätere,
einfallenden Kram- und Dienstags vorher gewöhnlichen Wech-Märkt, respektive auf den Dienstags und
Mittwoch vor Weihnachten zu verlegen; damit anch noch in diesem Jahr der Umsang gemindert werden
sol; Als wird solches den Kram- und Käfern heutwurhlich bekannt gemacht, damit solches nicht den
im Kalender bemerkten Kätere-Märkt, sondern den Dienstag und Mittwoch vor Weihnachten bereit
sein mögen.

Es ist zu Berlinischen, am sten Novembre, a. d. des Abends fräz auf öffentlicher Gasse eine schwari-
ge, ohngefähr dreijährige Stute gefunden, und von dem Consul Rosenthal angenommen worden; da
dann nichts in den Eigentümern anzusehen, als will-selbig dem Publico dieses bekannt gemacht ha-
ben, damit der, so sich derzu legitimieren kan, sich bey demselben melle.

Als dem Döpfer zu Gary, Meister Sigmund, bereits vor mehr als zwei Jahren, einige schwartz
Töpfe abgenommen, und zu Nachhause in Strassburg in der Uebermark aufzubretzen worden, bessere aber
alles Schützners abgeachtet, sind nicht in Strassburg wieder eingefunden; seine Sachen mit das Döpfer
Gewerb rechtlich ausgemacht, Magistratus die Töpfe aber nicht länger in Verwahrung haben will;
So wird dem gebrochenen Meister Sigmund hiermit zu wissen gehan, daß beseine er zwischen die und
den sten Januarri a. t. sich mit das Strassburgische Döpfer-Gewerb nicht beschäftigt, die Töpfe verkauft,
und das Geld zur Armen-Sache bedenkt werden solle.

Es stand vor 6 Wochen von schwarze vierjähige Pferde, waren daß eine grosse Stute, das
andres ein etwas kleinerer Wallach ist, auf der Weide zu Wildenbruck gesund, und von bissigem
Schülzen aufgenommen worden; Ob nun wohl dergestalt es keinen umgegangen Döpfern bekannt sei-
makte, so hat sich doch bisher niemand dazu gemeldet; daher solches dem Publico hindurch öffentlich be-
kannt gemacht wird, und können die Eigentümern, wenn sie durch gleiche Accura, daß dasd. sch. le-
gtumkri, solche gegen Eleuzung eines klugen Falter-Geldes, und der Untofthen, von bestarem Wilden-
bruckschen Amts abheben.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. LI. Sonnabends den 16. Decembr. 1752.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs Nachrichten.

9. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Bey Schiffer Joachim Sellentin, in des Herrn Altermann Käfels Spitzer, sind recht schöne Holländische Käse zu verkaufen, das Stück für 3 Groschen.

Es soll den 18ten Decembr. a. c. bei einem lobsumen Ges. Gerck allhier, Dreyviertel-Part in dem Schiffe Dorothea Sophia, so hörbar der Schiff's Pfahlvor geschritten, an den Weißbischönen verkauft werden; Dazuigen so belieben einen Räder abzugeben, wollen sich im obdernelbten Termos wenden. Das Inventarium von diesem Schiffe ist bey dem Kaufmann Herrn Johann Gottlieb Moshen eingesehen.

Es sollen in des Kornmesser Gepshen Witzen, am Mehl-Thor belegene Hause, in Terminal den 2ten Decembr. a. Morgens um 9 Uhr, allerhand Sachen zu Kupfer, Zinn, Bleiter, Hausrath, Leinen, Kleidung und dergleichen, public per modum Auctionis an den Weißbischönen verkauft werden; Wer also belieben trügt, von diesen Sachen etwas zu erhandeln, kan sich am obdernelbten Tage Vormittags um 9, und Nachmittags um 2 Uhr im gebrauchten Hause einfinden, und solche gegen baare Bezahlung erstehen.

10. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Es wird dem Publico bekannt gemacht, wie in Neclam, das am Markt belegne Stettinische Hans, so in massiven Mauern steht, und wobei eine Wiese von 14 Schwaden, an den Weißbischönen soll verkaufet werden; Und haben diejenigen, so etwa Belieben trügen solches zu erhandeln, sich bey denen Curatores, als Herrn Johann Peter Höhn, und Heinrich Wulfkiss zu melden.

Zu Greiffenberg in Pommern will der Dörper Meister Giebel sein Wohnhaus in Gülpoto, welches aus drei Stuben, Kammer, einem Ställ, und einem vorderen Thorweg, Hofraum, und einen grossen Garten hinter demselben, bestehen, verkaufen; Wer nun Lust hat selbiges an sich zu erhandeln, kan sich bey denselben melden, und Handlung pflegen.

Da war zu Greiffenberg des Schiffer Lauten Wohnhaus ad instantem Creditorum verkaufet worden, solches aber nicht zweckend gewesen, alle zu beschreien, derselbige aber noch ein Anteil an einem Stück Acre, so in der Sipp-Arie, im Nonnenbergischen Gelde belegen, hat; Es wird selbiges hemist öffentlich anzubekunden, und können die Liebhaber so solches zu kaufen Lust haben, in Terminal den 4ten und 12ten Januarii 1753, sich zu Rathhouse melden, ihr Gebot ad Protocollum geben, und bei Aufholung gewähren.

Nachdem des gestrandeten Schiffer Michael Klein, von Gottenburg, sein Schiff, von 15 à 20 Lasten gross, Magdalena genannt, so bay Westen, dem Elbgerg Hafen, auf dem Strande stehet, nebst der gedorten Ladestelle, so im grossen Stande, an dem Weißbischönen gegen baare Bezahlung soll verkaufet werden; So können sich die Gläubiger daju den 2ten Januarii 1753, um 10 Uhr Vormittags an der Elbgerg Mände, im Käfels Lientz-Hause, einfinden.

Es ist der Nachmacher Meister Christian Friedrich Schröder zu Stargard willens, sein Wohnhaus zu verkaufen, welches belegen in der grossen Woken-Straße, zwischen dem Töpler Meister Clausen, und dem zweyten Frau-Hickendorfs Hausem ohne belegen; Wer solches Lust zu kaufen hat, kan sich bey dem Verkäufer Meister Christian Friedrich Schröder melden.

Da die Schmieden in den Ordens Amts-Dörfern Collin und Witzen, ebs ut d eigenhümlich verwant werden sollen; so können diejenigen, welche darauf biehen wollen, den 20ten Decembr. c. vor dem Ordens Amts-Gericht zu Collin erscheinen, ihr Gebot thun, und hierauf die Condition unter welchen der Verkauf geschehen soll, anhören.

II. Sachen

11. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Als der letzte Terminus zur Verpachtung des Neclamischen Gartens, der Bühnwerbung und Fischart auf den Stadt-Gräben, imgleiter des Gartens, welchen der Herr General-Held-Marschall von Jepp Excellencie inne gehabt, nicht minder des Kavillen, so der Herr Oeffizienten-Marschall von Kraft zum Garten gebraucht, anwoh betroffen ist; So können die, so solche Städte zu pachten beliebten, in Termine den 28ten Decemb'r. c. a. Morgens um 9 Uhr zu Rathaus sich dafelbst melden, daran hielthen, und gewärtigen, daß in diesem letzten Termine obenannennte Städte dem Meßstethenden, bis auf Königl. höchsten Approbation, von kommenden Trinitatis, pachtweise überlassen werden sollen.

Da bis das Jahr des Siegelmüster Otto, zu Schöwin, auf Öffern zu Ende laufen, und diese Siegerlin durch neue Licationen auszergestellt werden soll; so wird dazu Teaminus auf den 1ten Februaris 1733 angezeigt; in welchen sich diejenigen, so sie Gedäch darauß zu thun wilsen, im S. Marien-Stadt-Gericht zu Stettin einfinden können.

12. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Es wollen des aemehmen Hissigen Selden-Händlers, seligen Herrn Johann David Langens Erben, dessen hinterlassenes Wohnhaus, so an der Ecke oben in der Schulmey-Strasse, zwischen dem Altermey-Tage nach heiligen den Könige, des nachstvormenden 1733en Jahres, bei dem lobhaften Stadt-Gericht vor- und ablassen; Wer da vermeint eine begründete Ansprache zu haben, der muß sein Recht aewahnen.

13. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Als vor dem Neclamischen Stadt-Gericht, der dafelbst vorm Stein-Thor belegten Gartens des Finsmann Gottlieb Friedrich Dammingius, ad insianam des Armen-Hauses zum heiligen Leidnam, dem Meßstethenden verkaufet werden soll; so werden alle und jede Creditore, so an diesen Garten ex quoque capie eine rechtlliche Ansprache zu haben vermeinten, sogen in denen Lication-Terminen, welche sind der 12te Decemb'r dieses, und der 12te Januarii, und die Februarii fäntigen Jahres, zur Liquidation und Justification ihrer Forderungen, Morgens um 9 Uhr vor erwähntem Stadt-Gerichte zu restetzen, hielsürb vorseladen, oder getutig zu seyn, das sie nochher mit ihre Ansprache an diesem Garten nicht weiter schreit, sondern davon ganglich ab, und an das übrige Vermögen ihres Debitoris verloren werden sollen.

Es hat die Königliche Kammerthe Regierung ad instantiam selen Magistri Sadewassers Egen, sämtliche Creditore, welche an ihnen zu Barnitzkano, im Preußischen Kreise bezeugen, chemichorium als diger von Stöcken, anfis zur Relicton schenken Anteile Guts, Ansprache zu machen bereitsetzt, edictarier eisets, und sind die Edicata, woher Teaminus auf den 1ten Februarii a. f. sub pena præclusi et perpetui castiti, ad liquidandum er justificandum creditis angesezt ist, alldeut zu Stettin, Stargard, und zu Zoban angilet; Wilches hielsürb gleichzeitig befant gemacht wird.

Zu Bahe hat der Bürger und Büttmann Michael Bach von Meiss: Christian Düngeert, ein Haus für 120 Rthlr. zu einem Todten-Paus gelaust; Hat nun jemand an diesem Hause noch eine Interessenz oder Ansprache, es sey ex quo titulo es immer wolle, der muß a dore innerhalb 14 Tagen sich bei dortigen Stadt-Gericht sub pena præclusi melden, oder gewärtigen, daß er mit seiner Anforderung oder Ansprache nicht mehr gehörig werden solle.

14. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es sind 200 Rthlr. Kirchen-Gelder vorräthig, welche auf Zinsen bestätigt werden könnten, und dahero ahermäßiger Ursche offerteit werden; Wer also die nöthige Sicherheit beschaffen kan, der wolle sich desfalls bey dem Proposito Bergmann in Tycodshagen melden, da er nähere Nachricht erhalten kan.

In dem Stargardschen Synodo sind 120 Rthlr. Prediger-Witwen-Gelder ausgethan, welche schon im vor-gegangen Jare zu zweymahlens, und leghin No. 45, zum Angoth geschanben, 200; und Königlichen Consistorial-Consens darauf beschlossen kan, hat sich des Herrn Notaris Krüger in Stargard-Sanco zu melden, welcher wirkere Nachricht geben wird.

Es lebt ein Capital von 100 Rthlr. Pupillen-Gelder parat, welches mit Consens des hochlöblschen Wittenbergs, gegen Stellung einer Hypothek aussetzehen werden soll; Wer solches an sich zu nehmen Gedenkt trozen sollte, kan sich desfalls bey dem Altermann Conrad Bröck, als auch bey dem Altermann Johann C. Esler auf dem Kloster-Hofe melden.

Bier

Vierhundert Mecklenbuler Flecken, welche sind zur Ausgleiche auf überschuldete liegende Gründen, gegen 5 pro Cent parat; Wer nun vorgezogene Vorschüsse Mecklenbuler sinngemäß an sich nehmen, ist hierzu erforderliche Sicherheit pflichtig, und den Consensum eines hochwürdigen Räthels, Consistorii Kirchenstifts will, beliebt sich deshalb bey dem Herren Amtmann H. v. Las in Zedow, jwoy Messen von Stargard, zu melden.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß 416 Röhrs. gegen hundretheit Sicherheit dieser aufzuhaben werden sollen; Wer davon benötigt ist, und das Königl. Provinial College Konzil erhält, kan sich folgerthalb bey dem Oftschafft Althaus melden.

Es sollen 148 Stück, 20 Cr. Künste-Gelder sinngemäß werben; Wer dergleichen Capital benötigt, der kan sich bey dem Mehlentwettler Johanna Büder auf der Ober-Mühle melden, wodurch die Conditionen darunter die Verhältnißung geschieht soll, angezeigt wird.

Es liegen 200 Röhrs. gegen Gelder parat, so der E. Gertraudens Kirche zugehörig; Wer solche rönnthet hat, und sichre Hypothek hat, kann ihn, mög sich bey dem Gastwirth Johann Dethberg auf die großen Lofstade melden.

15. Avertissements.

Als zu Poustrung der Mahnung im Stettinster W. ih. hirsingen Königl. Amts, und woher auch ein großes Brand diesen Herbst und Winter durch ausgeradet und gegen klüftigen Sommer zu Befremden & völlig ein gemachet werden soll, noch viele Arbeits Leute erforderen werden; So wird selbts hierdurch bekannt gemacht, und können digenige Arbeits-Leute, welche Lust haben etwas zu verdienen, und in diese letzte Arbeit bey ungemein guten Verdienst sich zu begeben, ohne Anstand, entweder bey dem Königl. Amte althier, oder dem Königl. Nachdungs-Inspektor und Kaufmann Herrn Baum, in der Nachnung fassen, s. d. melben, und gewartzen, daß sie logeck in Arbeit gesetzt, und wöderntlich wosser ihres Verdienst's prompt behahlet werden sollen.

Da Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allernädigster Herr, allernädigst wollen, daß die allhier zu Königsberg in der Neumark, annoch vorhandene wusto Bürger-Stellen, mit massiven Gebäuden verbaute werden sollen, und zu solchem Ende-denen auf diese Weise Neuaubauenden dreißig pro Cent an Baufreiheit-Geldern, nebst schwänzlicher Exemption von allen bürgerlichen Abgaben und Lasten allernädigst verheißen, auch die Hilfe der betrügenden Procent-Gelder, sogleich beim Anfange des Hauses,haar auszahlen lassen wollen. So wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht, damit sich digenigen so auf diese anstattgeuse Art bauen wollen, und sonderlich möglichie Handwerker und Fabricanten sich innerjetzt bey dem bischeg Magistrat melden, und einen Haupth. um choissten können, und soll denen ewirungen Bau-Liebhabern, sowohl hemm. als senken, besondere denen Fabricanten und Handwerckern bey ihrem Etablissement alle mögliche Erleichterung gemacht werden.

Da sich schon sind Michael ein Pferd auf dem Vorwerk Corvinus, unter dem Königlichen Steuertischen Amts, auf der Welt eingefunden, und nunmehr beständig im Staße geinntert werden muß; So wird dem Publico hierdurch selbtes bekannt gemacht, damit derjenige der sich dazu rechtig legitimieren kan, sich bey dem Archivordner Herrn Wahl rede, da ihm dann das Pferd, wann er die Unkosten erstattet, abholen kan. Es muß aber derjenige mit guten Aestatis vertheilen sijn, damit es nicht in andere Hände kommt.

Am Armen-Hause zu Usedom, ist die Witwe Schönselische, eine ganz arme Wöhlin, gestorben, deren wenige Verlassenschaft an den Meistbiedhenden verkauft worden, um die aufgewandte Beerdigung Kosten einzufressen davon zu erstatzen; Welches der Königlichen Birodrung nach hirnalt stand gemahnt.

Es hat der Herr Regiments-Durkermesser Möpke in Berlin, sein von seinem Herrn Schwieger-Vater, seines Herrn Oftschafft Althaus erbte, und hier vor dem Wallthor, gegen dem ehemaligen Waisenhaus, modo Gießenbach, großer neuverbautes Krug, überdelesches Haus, Garten, Stallung, Recht und Gerechtsame, an Herrn Grefehamn erb- und elternschmlich, für 440 Röhrs. verkauft; wodurch und auf den nächsten Berichtungs-Tag, die Verleßung ertheilt werden soll; Wer behält es Königl. allernädigster Birodrung geräß dem Publico bekannt gemacht weß: So jemand wider Vermuthen wider diesen Kauf weg einzuhinden hätte, er sib in Stargard gehabig melden, well nach der Verleßung zweites niemand gehabt worden war.

Zu Stolpe in Hütten-Pommeria, hat der Häcker und Leineweber Meister Martin Niedermeier, sien auf der Altstadt, zwischen des H. in Schloß Pröbster Grauwobs, und des Gutsmanns St. thacis Däufers belegene Hauss und Garten Stelle, an Jacobson Reinhard, für 28 Röhrs. verkauft, und ist Berichtung zur Abgeltung auf den zarten Decemb. c. präfigiert; Wer dawider was einzuwenden hat, muß sich vor Ablauf des Termois sub pena præclusa bey dortigem Amts-Gerichte melden, und sein Recht vor fechten.

In Stolpe in Pomerania, hat der Herr Syndicus Nambskops, sein aus dem Deutkloß, den Concurs auf der Altkadt erstandene Haus, neue Wnde und Gartan an den Schneider Peter für 125 Mtr. verkauf; Wer dawider was einzuwenden hat, muss sich vor dem Verlossungs-Termit, welcher auf den 20ten Decembr. c. präsigirt ist, bey dortigem Amts-Gericht sub pena practicii melden, und sein Jus iustificeren.

Von Gottses Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Hll. Ad-
misschen Reichs Erg, Kämmerer und Churfürst ic. ic. Entbischen denen Diensten, Unsern lieben Getreuen,
famkliden Lehnshofgern, welche an dem Gathe Bonin, obwohl Edolis, ein Jus sendt zu haben vermeinen,
Unsern Gruss, und geben endt aus beggehendem abdriftlichen Supplicato bis mehrern zu ersehen, wie
dass der Regierung, das von Wendten, da er solches Guth, nach dem sub A. hifindliche Contrat, von
dem Hauptmann Georg Ernst von Bonin, auf 24 Jahr relederlännish erhandelt, Creditores auch bereits
edictariis citent, und die sub nicht gemeldete praeludirent werden, zu seiner mehrern Sicherheit auch endt
ad exercendam in proximis pro provocatione nobis fine, und in dem Ende gewöhnliche Edicatae an
euch zu erthalien, allerunterthänig gesetzen. Wenn Wie nun solchem Gesuch allernädigst deferieret ha-
ben; So citrien und laben Wir euch, und in Kraft dieses Proclamauis, wovon eines alljahr in Edolin, das
andere zu Colberg, und das dritte zu Stolpe affigiert, auch den östnisländischen Intelligenz-Bogen inserirat
werden soll, hieamt ernstlich, in einem Termino von drei Monath, wovon der erste auf den 2ten Januarii
a. t. der andern auf den 2ten Februaris, und der dritte auf den 19ten Martii präsigirt wird, vor Unserm
Hofgerichte hiefestlmaa unauslöschlich zu erscheinan, um auch zu relaten: ob ihr das Guth Bonin returen
wolltet, und zu dem Ende einer doran gehabenden Lehn-Miete zu deducieren, und in ultimo Termino das Kauf-
Pratum der 11.250 Rthlr. Sofort parat zu halten, mit ernstlichen Besch, bezeiten einen Advocaten an-
zunehmen, und denselben mit genugsamter Instrukcion und gehöriger Vollmacht zu versetzen, ihm auch zu-
re etwianige Exceptiones, und den Beweis derselben ante Terminum an die Hand zu geben, damit sofort
finale Erklärtung erfolgen könne, sub coniunctione, das ihr sonst praeludirent, und wegen eures an diesem
Guths etwa habenden Lahn-Nests nicht weiter gehorcht werden sollt. Wornach Ihr auch zu achten.
Signaturem Edolin den 4ten Decembr. 1752.

(L.S.)

G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Es wird im lobsamen Stad-Gericht hieselbst, Wormitags, in dem Rechts-Lage nach heiligen
Rey Könige a. c. Herrn Johann Georg Wolff Hans, welches in der Grapenfleiss-Straße, zwisphen den
Hofgerichts-Meister Golschmied, und den Schuster-Meister Turckhans Häusern inne belegen, cum parti-
mentis, gerächtlich vor und abgelassen werden; Welches Königl. Verordnung gemäß hiermit jedermann
ir Nachricht tunn gemacht wird.

Es hat ein Barde, von ohngefehr 18 bis 19 Jahren, Naumentz Heinrich Philipp Vog, aus Star-
gard gebürtig, ganz kleiner Statur, etwas bräunlichen und plätzigen Gesichts, einen somal silbernen
tressigen Durch, einen grauen Uebertrock mit weissen blancen Knöpfen, hellblaue grossen Aufschlägen, und
grossen Krügen, eine hellblaue Weste mit weissen Knöpfen, und Stiefeln tragend, ingleschen ein
schwärlische Schwanz, Perique ausschabend, in Stettin bey dem Secretario Möller in Diensten gestanden,
und ist ihm zwar bey Quittrung seiner Dienste, ein Airtel seines Wohlverhaltens gegeben worden; Als
man aber nachher erfahren, dass dieser gotlisch Ueberwick seine Herrschaft und andere frende Leute
bestohlen, und auf monderlicher Weise betrogen, dem Publico über daran gelegen, dass nicht fernher jemand
betrogen, und durch ihm in Stoden seinem gestutzt werde; So hat man vor nötzig erachtet, das gedachte Airtel
hiemlich öffentlich aufzuhaben, und einem jeden für diesen Ueberwick zu warnen, daby auch zu ersuchen,
demselben, wann er das Airtel vornehme, solches wozzneuzmen, und es zu calffen.

Es sind bey dem Königl. Landrenten-Hofschreiber Det. zu Stettin, als Collecteur von der in zwey
Clasen vertheilten jähnten Crandenburger Kottiere, annoch Plans, wie auch Koos vorräthig. Der Einzel-
beträgt für ein jedes Koo zur ersten Clas 4 Gulden, und zur zweyten Clas 5 Gulden, insgesamt
10 Gulden Holländisch Konant. Die Abjung beider Clasen gefüchse promut und unauslöschlich, und
nur der ersten Clas den 20ten Februaril 1753, ingleschen der zweyten Clas den 6ten Martii 1753,
Abthäters, die in diese so favorable Kottiere die Einlage zu machen entschlossen sind, wollen sich der be-
dachten Collecteur beßelsicht melden, damit deren Devilten gehörlig häusern verzeichnet werden.

Es soll den 20ten Decembr. in dem Dorfe Hodisich die Kirchen-Rechnung aufgenommen, und
die Doygting gehalten werden; Welches Königlicher Verordnung gemäß hierdurch beladne gema-
cht wird.

Der Bürger und Altermann der Schnelber, Meister Johann Rudolph Henning, will sein in der
grossen Vollmeyer-Straße, zwischen der grossen Barraque, und dem Bürger Lützen, jenen freien Haus,
an dem bevorstehenden Rechts-Lage nach heiligen drei Königen, im lobsamen Stad-Gerichte vor und
ablassen; Wer also eine Ansprache daran zu haben vermeinet, las sich dorftlich melden, und Bescheid
erwartet.

Zehende

Zehende neue extraordinaire favorable Lotterie der Stadt Granenburg, im Herzogthum Cleve, zum Faveur des Schwellmer Gesund-Brunnen, von Sr. Königl. Majestät in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ergämmeter und Churfürst v. c. v. c. allernächst privilegiert, und authorisirt, um in allen Königlichen Ländern frey zu collectiren: Von einmahl hundert zwoy und dreißig tausend Gulden holländisch Courant. Abgeschlossen den 6ten Septembr. 1752. Bestehend aus 15000 Loosen und 7018 Preisen und Prämien. Vertheilt in zwei Classen, als:

Erste Classe à 4 Gulden.			Zweyte und letzte Classe à 6 Gulden.		
1 Preis à 4000	Guld.	4000	1 Preis à 8000	Guld.	8000
1 à 2000		2000	1 à 4500		4500
2 à 1000		2000	1 à 3000		3000
4 à 500		2000	2 à 2000		4000
6 à 200		1200	6 à 1000		6000
8 à 100		800	9 à 500		4500
18 à 50		900	12 à 200		2400
40 à 25		1000	28 à 100		2800
70 à 20		1400	40 à 75		3000
150 à 15		2250	50 à 40		2000
300 à 12		3600	90 à 25		2250
600 à 10		6000	200 à 18		3600
1800 à 7		12600	1000 à 14		14000
		2560 à 12			30720

3000 Preise betragen	Guld. 39750	4000 Preise betragen	Guld. 90770
2 Pr. vors erste u. letzte 100 à 100,200		2 Pr. vors erste u. letzte 100 à 115,230	
2 Pr. vor u. nach die 4000 à 100,200		2 Pr. vor u. nach die 8000 à 115,230	
2 Pr. 2000 à 75,150		2 Pr. 4500 à 75,150	

3006 Preise u. Präm. betragen Gl. 40300	4012 Preise u. Präm. betragen Gl. 91700
---	---

Tafel dieser Lotterie.

Classe.	Loose.	Fournissement.	Empfang.	Ausgabe.	Preise und Präm.
1	15000	Gl. 4	Gl. 60000	Gl. 40300	3006
2	12000	6	72000	91700	4012

Der ganze Einsatz ist Gl. 10	Gl. 132000	Gl. 132000	7018
------------------------------	------------	------------	------

Die

Die Einlage ist in der ersten Classe dieser favorablen Lotterie 4 Gulden, in der zweyten und letzten Classe aber 5 Gulden, ist zusammen 10 Gulden holländisch Courant für jedes Los. Alle Looses sollen unterschrieben seyn durch Abraham Eöller, als Directeur dieser Lotterie darzu autorisirtet. Und sollen diese Looses in Cranenburg am Comptoir des vorgemeldeten Directeur Eöller, so wohl als überall im ganzen Königlichen Provinzien, auch überhaupt in allen renomirten Städten, bey denen angeordneten Collecteurs, gegen bare Bezahlung zu bekommen seyn. Die Collecte nimmt ihren Anfang von nun an mit Namen, Buchstaben und Ziffern, und wird geschlossen auf den zixten Januarii 1753. Dieziehung dieser Lotterie soll geschehen auf dem Rathause zu Cranenburg, durch zwei Wapen-Kinder, in Gegenwart und Beispyp eines Hoch- und Wohlgeboren achtbaren Magistrats der Stadt Cranenburg, und sämliche Interessenten, so dabe zu erscheinen Lust haben. Die erste Classe wird gezogen Montags den 19ten Februarii 1753, die zweyte und letzte Classe aber auf dem Montag den 26ten Martii 1753, also verfolglich fünf Wochen nach dem ersten Ziehungstag der ersten Classe. Die Verwochslung oder Renovirung der nicht in der ersten Classe herausgekommenen Looses, muss zum alleräußersten des Früttags vor Ziehung der zweyten Classe, bey Verlust des Looses geschehen. Auf den ersten Ziehungstag sollen die 15000 Looses zugleich, wie gebräuchlich, in die Wölfe gethan, und dargegen aus der andern Wölfe die 2000 Preisen und Prämien der ersten Classe getreulich und mit Vorrichtigkeit gezogen werden, und eben auf diese Art soll mir der zweyten und letzten Classe versfahren werden. So daß ein jeder seine Nummern in denen gedruckt en Ziehungskästen, es sei fröh und spät, mit Gewinn, Prämie oder Nulle finden kan. Alle Gewinne sollen richtig bezahlet werden drei Wochen nach Endigung einer jeden Classe, an den Ort, wo das Los ist eingezogen, nach vorheriger Beconturung 10 pro Cent. Die respekt. Herren Commissionarien und Collecteurs werden ersucht, ihre Copie der Nummer 14 Tage vor Ziehung der ersten Classe zu überfenden, oder aber es werden sonst die von ihnen committirten Looses für ihre Rechnung, in blanco gezogen. Schließlich kan man auf einem mahl den ganzen Einsatz betragende 10 Gulden bezahlen, wodurch solches Los memahlt zur Renovirung kan verfümet werden, und soll, was auf folche Losse in der ersten Classe möchte gezogen seyn, wieder zurück gegeben werden, dasjegige welches zu viel fountiret ist. NB. Der Collecteur dieser so favorablen Lotterie ist zu Stettin der Apotheker Meinholdt, bey dem die Liebhaber sich bezeugen melden können, damit ihre Devisen verzeichnet, und zu rechter Zeit eingesandt werden können. So viel kan denen Liebhabern gewiß versichert werden, daß bey dieser Lotterie alles sehr ordentlich zugehen werde, daß dahers niemand Gelegenheit haben wird, über etwas ungerechtes, oder verzögliches sich zu beschweren. Wer sonst ein Glückes Kind seyn wird, der hat sich auch den Genius sicher und bald zu versprechen.

Als der Müller Gühlow, in die ihm, und von ihm selbst beliebten sechs Monathen, keinen Käufer fand schaffet, der wie als 400 Röble, vor die erbaute Mühle zu Schwandenheim abholen, so hat die Herrschaft daselbst solche dafür anzunehmen, und ausbauen müssen, es sollen aber den Eß'owen anniocht mit den Zeit gel-ßin werden, Geld oder einen Mehrbetthenden zu schafzen; Welches man hierdurch befandt machen wollen.

Es sollen diesen Wörter zu Schwanden, Schwandensheim, und Gorcademb erg, die auszuhändigen Grußbev. neß dem La ve Holz aufz. hauen werden; Wer nun Lust zu erhalten, kan sich bei dem Herrn Schwancken in Stettin oder dessen Infector zu Gorcademb melden. Die Herrn Prediger werden ersucht, es in denen Gemeinden kund zu machen.

Es soll das gerinnischäftliche sogenannte Brüderliche Haus, in der kleinen Dohne Straße belegau, in Termino dell' xten Januarii a. f. in dem Schloßam S. Marien-Kirchen Gruß gerichtlich vor und abgelaufen werden; Wer also daraus einige Auspräze zu haben verlanget, kan sich absonst in Termio prächto melden, und seine Jura wahrnehmen.

16. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 7ten bis den 12ten Decembr. 1752.

- Den 7ten Decembr. Der Herr Capitain von Piß, außer Diensten, logirt bey dem Herrn Präsident vor Albersleben. Der Herr von Piß aus Trakow, logirt bey dem Materialist Nettel. Der Herr Lieutenant Hartmann, vom hiesigen Pfeifer-Regiment, logirt in den drey Kronen. Der Herr Lieutenant von Kleß, vom Leipzighen Regiment, und ein Edelmann Herr von Wusson, logiren bey Preuß am Wallwerk.
- Den 8ten Decembr. Der Herr General-Major von Gees, aus Bayreuthischen Diensten, logirt in den drey Kronen. Der Herr Lieutenant von Kleß, vom Leipzighen Regiment, und ein Edelmann Herr von Wusson, logiren bey Preuß am Wallwerk.
- Den 10ten Decembr. Der Herr von Kamel aus Dösterbeck, logirt bey der Witwe Dumkin. Der Herr Commissarius Gehrecke aus Berlin, logirt in drey Kronen.
- Den 11ten Decembr. Der Herr von Mallin aus Danzig, logirt bey dem Kaufmann Heyn. Der Herr Hauptmann Graf von Mallin aus Danzig, logirt bey dem Herrn Major Graf von Mallin.
- Den 12ten Decembr. Ein Edelmann Herr von Melnsky, logirt bey Dehberg. Der Herr Graf von Külow von Külow, logirt bey dem Herrn Postchir Koch. Der Herr Lieutenant von Kraim, ausser Diensten, logirt bey dem Herrn Major von Anzin. Der Herr Major von Dollen, Seidlisches Husaren-Regiments, logirt in Potsdam.

Fleischtare.

	Pfund	Gr.	Pf.
Blindfisch	1	1	1
Kaltfisch	1	1	4
Dammelkisch	1	1	7
Schweinfisch	1	1	4
Kükfisch	1	5	11

Zur Schwinemünde Seewerts angekommene Schiffe.

Vom 4. bis den 10. Decembr. 1752.

1. Daniel Rücker, dessen Schiff Regina, von Lübeck mit Ballast.
2. Peter Rücker, dessen Schiff S. Paulus, von Lübeck mit Ballast.
3. Jacob Hausestein, dessen Schiff S. Johannes, von Copenaghen mit Ballast.
4. Mich. Ganschow, dessen Schiff Cath. Dorothea Emanuel, von Riga mit Leinsaat.

Summa 4. angesommene Schiffe.

Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Vom 4. bis den 10. Decembr. 1752.

1. Jacob H. Kölger, dessen Schiff der junge Daniel nach Bourdeau mit Grangholz.
2. Joh. Frid. Kölpin, dessen Schiff Prinz Ferdinand, nach Bourdeau mit Grangholz.
3. Ernst Möller, dessen Schiff S. Michael, nach Bremen mit Roggen.
4. Heinr. Egger, dessen Schiff Emanuel, nach Preußen mit Roggen.

Summa 4 aus-gegangene Schiffe.

Auf der hiesigen Radde liegt ancho
Schiffer Johann Friedr. Kölpin, ein Einmarter,
von Stettin, lader Grangholz nach Bourdeau.

Zu Stettin angekommene Schiffe und derer Schiffe Namen.

Vom 6. bis den 12. Decembr. 1752.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 12ten Oct.
sind allhier 324. Schiffe angekommen.

325. Daniel Ostreich, dessen Schiff Maria Elisabeth, von Riga mit Leinsaat.
326. Christian Dummann, dessen Schiff der ein-
gade Jacob, von Riga mit Leinsaat.
327. Fried. Weidemann, dessen Schiff S. Johanes-
nes, von Danzig mit Roggen.
328. Paul Rüster, dessen Schiff Ulrica, von Rot-
terdam mit Hering.
329. Fried. Domstred, dessen Schiff Augustus,
von Amsterdam mit Hering und Südcräuter.
330. Summa derer bis den 12ten Decembr. allhier
angekommenen Schiffe.

Abgegangen sind keine Schiffe.

An Getreibe ist zur Stadt gekommen.

Vom 6. bis den 12. Decembr. 1752.

	Winstoll	Gessell
Weizen	75.	18.
Roggen	179.	6.
Bierke	243.	18.
Malz	7.	12.
Hefer	5.	16.
Erbsen		
Ochsenweizen		
Summa	511.	23.

17. Wölter:

17. Wolle und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 9ten bis den 15ten Decembr. 1752.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Maiss.	Roggen, der Weizen.	Gurke, der Weizen.	Malz, der Weizen.	Obstet, der Weizen.	Erbsen, der Weizen.	Budweiss, der Weizen.	Dorfzen, der Weizen.
Stralsund	1 R. 20 gr.	22 R.	16 R.	12 R.	—	10 R.	18 R.	—	—
Schau	—	24 R.	18 R.	16 R.	—	10 R. 11 R.	24 R.	—	6 R.
Belgard	2 R. 16 gr.	32 R.	16 R.	13 R.	16 R.	8 R.	23 R.	32 R.	8 R.
Werwolde	—	Habt	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—
Wolgast	2 R. 12 gr.	36 R.	15 R.	14 R.	16 R.	8 R.	24 R.	10 R.	8 R.
Würtow	—	Habt	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—
Cannin	2 R. 16 R.	32 R.	16 R.	14 R.	16 R.	—	20 R.	—	10 R.
Colberg	2 R. 16 gr.	29 R.	17 R.	15 R.	—	9 R.	23 R.	—	6 R.
Cöllin	2 R. 16 gr.	32 R.	16 R.	15 R.	—	10 R.	24 R.	—	—
Cöllin	2 R. 10 R.	32 R.	16 R.	15 R.	—	9 R.	—	—	—
Dober	—	26 R.	16 R.	14 R.	16 R.	8 R.	23 R.	—	—
Damm	—	Habt	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—
Demmin	—	24 R.	15 R. 16 R.	13 R.	14 R.	12 R.	18 R. 19 R.	—	—
Fildbichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freyenwalde	—	Haben	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—
Garg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gollnow	3 R.	24 R.	17 R.	24 R. 15 R.	—	12 R.	24 R.	—	—
Greifswalde	3 R. 8 gr.	28 R.	16 R.	15 R.	17 R.	12 R.	—	—	—
Greiffenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greiffenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Güspow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	Haben	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kodes	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Massow	—	Haben	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—
Rausgade	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reinowry	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Watervald	—	Habt	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—
Wencum	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gläse	3 R.	32 R.	18 R.	14 R.	15 R.	18 R.	24 R.	20 R.	10 R.
Ölitz	—	Haben	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—
Polinow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzin	3 R.	30 R.	16 R.	14 R.	—	8 R.	24 R.	—	12 R.
Wortz	—	Habt	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—
Kagelbüh	3 R. 18 R.	30 R.	16 R.	21 R.	16 R.	10 R.	21 R.	12 R.	16 R.
Regenwalde	3 R.	26 R.	16 R.	14 R.	16 R.	9 R.	24 R.	24 R.	8 R.
Hügenwalde	—	Habt	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—
Hummelsburg	2 R. 8 gr.	32 R.	17 R.	13 R.	16 R.	9 R.	16 R.	12 R.	—
Schlawe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stargard	3 R.	Habt	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—
Stepenitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	3 R. 12 gr.	23 R. 24 R.	12 R.	14 R. 15 R.	16 R.	12 R.	23 R.	16 R.	12 R.
Stettin, Neu	3 R.	—	16 R.	12 R.	14 R.	10 R.	—	10 R.	—
Stolpe	—	—	20 R.	12 R.	14 R.	8 R.	—	—	—
Lemmelburg	3 R.	28 R.	15 R. 16 R.	12 R.	14 R.	10 R.	12 R.	12 R.	6 R.
Treptow, D. Senn.	—	Habt	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—
Treptow, W. Pom.	—	—	14 R.	15 R.	12 R.	—	—	—	8 R.
Uckermünde	—	—	24 R.	17 R.	15 R.	12 R.	—	10 R.	—
Usedom	—	—	24 R.	18 R.	16 R.	15 R.	—	10 R.	—
Wangerin	—	Haben	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—
Werden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	1 R. 14 gr.	24 R.	nichts	18 R.	16 R.	18 R.	16 R.	22 R.	36 R.
Zedan	—	Haben	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—
Zerow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allein in Stettin, als in allen Pommerschen Provinzen auf 1 Gr. zu befreien.